



Richtlinie zur Verleihung von Ehrenbürgerrechten in der Stadt Baruth/Mark

vom 30.09.2022

Aufgrund des § 26 Abs. 1, 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 29.09.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Hinweis: Soweit die männliche Form benutzt wird gilt diese gleichermaßen für die weibliche und diverse Fassung.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Baruth/Mark kann aufgrund des § 26 Abs. 1, 3 BbgKVerf Persönlichkeiten die sich um sie besonders verdient gemacht haben das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die bedeutendste Auszeichnung, die die Kommune zu vergeben hat.
- (3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss weder Bürger noch Einwohner der Stadt Baruth/Mark sein.
- (4) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können vom Bürgermeister, aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, des jeweiligen Ortsbeirates und von jedem Bürger unterbreitet werden. Die Vorschläge müssen schriftlich und mit ausführlicher Begründung bei der Stadt Baruth/Mark eingereicht werden

§ 2 Verleihung

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (2) Nach Beschlussfassung ist die zu ehrende Person über die beabsichtigte Verleihung von der Verwaltung in Kenntnis zu setzen und zu befragen, ob die Ehrung angenommen wird.
- (3) Hat die zu ehrende Person der Ehrung zugestimmt, so ist die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen. Der zu ehrenden Person wird eine Urkunde über das Ehrenbürgerrecht übergeben. Die Urkunde erhält den Namen der des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Kommune und das Datum des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Urkunde wird vom Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark unterzeichnet.

(4) Der Ehrenbürger ist mit dem Datum der Verleihung in ein besonderes Buch der Ehrenbürger aufzunehmen. Der Eintrag erfolgt gleichzeitig im Rahmen der Verleihung.

(5) Das Ehrenbürgerrecht wird grundsätzlich nur an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers. Die ausnahmsweise Verleihung des Ehrenbürgerrechts an verstorbene Personen setzt voraus, dass die Berechtigten ihr Einverständnis erklären.

§ 3 Pflichten

(1) Die Verleihung begründet keinerlei Pflichten gegenüber der Stadt Baruth/Mark. Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, keine weiteren Rechte zu.

(2) Der Ehrenbürger wird in die Ehrengästeliste aufgenommen und erhält eine Einladung zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie zu allen geeigneten kommunalen Veranstaltungen.

§ 4 Entziehung der Ehrung

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann dem Ehrenbürger durch Beschluss Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entzogen werden, wenn der betreffende Ehrenbürger sich unwürdig verhalten hat.

(2) Vor der Entscheidung über den Entzug der Ehrenbürgerschaft ist der Ehrenbürger zu hören.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Ist dem Ehrenbürger die Ehrenbürgerschaft entzogen worden, so ist er aufzufordern, die ihm verliehene Urkunde zurückzugeben.

(5) Erweist sich der Ehrenbürger nach seinem Tode als unwürdig, so kann sein Name nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten aus der Liste der Ehrenbürger gestrichen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Verleihung von Ehrenbürgerrechten in der Stadt Baruth/Mark tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Baruth/Mark, den 30.09.2022


Ilk
Bürgermeister

